

„City Programm“ Ludwigshafen vom 15.10.2010

Regelung des Ministeriums des Innern und für Sport
für die Förderfähigkeit von Ausgaben
im Rahmen des RWB-EFRE-Programms „Wachstum durch Innovation“
in der Förderperiode 2007-2013
gemäß Artikel 46 Absatz 4 i.V.m. Art 56 Absatz 1 und 2
der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006
für den Förderinhalt P3-H3-1 für das City-Programm Ludwigshafen

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen nach Maßgabe dieser Regelung, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBL. 1972 S. 2, BS 63-1) und nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Ziel der Zuwendungen ist es, in der Innenstadt der Stadt Ludwigshafen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Rahmen einer clusterorientierten City-Entwicklung anzusiedeln oder zu stärken. Inhaltlicher Ansatzpunkt sind zwei regional wirksame Cluster (Kultur- und Kreativwirtschaft, Internationale Dienstleistungen) und zwei lokal wirksame Cluster (Facheinzelhandel, Gastronomie).

Die Zuwendungen sollen die Durchführung von Maßnahmen erleichtern, die die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur verbessern und die regionale Wirtschaftskraft stärken. Die Zuwendungen sollen Investitionsanreize geben, um die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen anzuregen und zu unterstützen. Dafür sollen notwendige Investitionen für Umbaumaßnahmen in Innenausstattung und auch Beratungs- und Marketingleistungen, die zur Unternehmenssicherung beitragen, sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gefördert werden.

Es werden nur Investitionen im Fördergebiet berücksichtigt, die städtebaulich förderungswürdig sind, die die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen steigern und einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Städtebaulich förderungswürdig sind Vorhaben, die im Einklang mit dem Entwicklungskonzept Innenstadt der Stadt Ludwigshafen vom 30. Oktober 2006 stehen.

Im Besonderen sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Bei einer Förderung baulicher Maßnahmen fügt sich die bauliche Gestaltung der Immobilie in Form und Nutzungsstruktur in die Umgebung

ein, entspricht dem jeweiligen Bebauungsplan und erhält durch das Vorhaben eine gestalterische Aufwertung.

- Das Vorhaben dient der Verbesserung des bestehenden Branchenmixes oder ergänzt diesen.
- Durch das Vorhaben wird die Erwerbsstruktur des Innenstadtbereichs gestützt z.B. in dem Arbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze neu geschaffen bzw. gesichert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Sofern in dieser Regelung nicht abweichend geregelt, gelten die von der EFRE-Verwaltungsbehörde erlassenen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Investitionsvorhaben gewährt werden:

- 2.1 Verlagerung eines Betriebes in das Fördergebiet,
- 2.2 Erweiterung eines Betriebes innerhalb des Fördergebietes,
- 2.3 Maßnahmen für den Umweltschutz wie z.B. Energieeinsparung, Lärminderung, Einsparung von CO₂-Ausstoß,
- 2.4 Erstinvestitionen bei neuen Betrieben und Existenzgründungen,
- 2.5 Modernisierung eines bestehenden Unternehmens zur Bestandssicherung wie z.B. Um- und Neugestaltung der Inneneinrichtung, technische Aufrüstung, bauliche Veränderungen – auch auf Außenflächen und Fassaden.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungen werden mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nach der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gewährt.

Die Beurteilungskriterien dieser Verordnung dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen oder mittleren Unternehmens hinausgeht.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

3.2 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn das antragstellende Unternehmen in der Betriebsstätte im Fördergebiet eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit in einer der folgenden Branchen ausübt:

3.2.1 Einzelhandel mit den Merkmalen:

- Inhabergeführt und/oder Franchise,
- einzelnes Ladenlokal / „shop in shop“,
- mit den Warengruppen:
Modischer Bedarf: Mode, Bekleidung, Schuhe und Accessoires
Einrichtungsbedarf: Möbel, Leuchten, Heimtextilien und Accessoires
Genussmittelbedarf: Feinkost, Lebensmittel-Handwerk.

3.2.2 Gastronomie mit den Merkmalen

- Inhabergeführt,
- Überwiegend mit Sitzplätzen,
- Keine überregional tätige Systemgastronomie,
- Restaurants, Cafés, Bistros und Hotelbetriebe.

3.2.3 Dienstleistungen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit den Schwerpunkten in

- Medien- und Verlagswesen,
- Werbe- und Internetagenturen, Kommunikation,
- Architekten und Innenarchitekten,
- Design, Galerien und Bildende Kunst.

3.2.4 Internationalen Dienstleistungen

- „Handelskontore“: länder- und/oder regionenspezifische Dienstleister, insbesondere Asien, Mittel- und Osteuropa und Türkei

3.3 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder einer Organschaft verbundenen Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben von KMU, die auf Basis des Entwicklungskonzeptes Innenstadt vom 30.10.2006 der Entwicklung der Innenstadt dienen.

- 4.2 Das Fördergebiet wird wie folgt definiert:
- 4.2.1 Das Förderungsgebiet für Einzelhandel und Gastronomie umfasst in der City die Lage zwischen der Bismarckstraße und der Westseite der Zollhofstraße (Hausnr. 1-19) und der Lichtenberger Straße (Hausnr. 8-16) bis zum Berliner Platz mit den dazwischen liegenden Verbindungsstraßen und –passagen, dem Rathauscenter und der Rheinuferstraße 8 (nur für Gastronomie) sowie in Ludwigshafen-Süd die Mundenheimer Straße (Hausnr. 215 bis 263 und Hausnr. 220 bis 264), wie in der Karte (Anlage) ersichtlich.
- 4.2.2 Das Fördergebiet für Dienstleistungen der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Internationalen Dienstleistungen umfasst in der City die Lage zwischen Maxstraße und Zollhofstraße sowie zwischen den Hochstraßen Nord und Süd, wie in der Karte (Anlage) ersichtlich.
- 4.2.3 In begründeten Ausnahmefällen können Betriebe im gesamten Stadtumbaugebiet als förderwürdig einstufen werden. Dies ist dann möglich, wenn das Vorhaben sowohl mit dem Entwicklungskonzept Innenstadt der Stadt Ludwigshafen als auch besonders herausragend mit mindestens einem der nachfolgenden Punkte übereinstimmt:
- Die bauliche Gestaltung der Immobilie fügt sich in Form und Nutzungsstruktur in die Umgebung ein und entspricht dem jeweiligen Bebauungsplan.
 - Durch das Vorhaben erhält die Immobilie eine gestalterische Aufwertung.
 - Es handelt sich um einen Betrieb, der die vorhandene Branchenstruktur durch neue oder besonders hochwertige Angebote ergänzt.
 - Bei dem Vorhaben können durch Zusammenschluss mit benachbarten Unternehmen besondere Synergieeffekte nutzbar gemacht werden.
 - Durch das Vorhaben werden Arbeitsplätze und/oder Ausbildungsplätze neu geschaffen bzw. in besonderem Maße gesichert.
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz) und Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns oder Zugang des maßgeblichen Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.
- Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Als Investitionsbeginn gilt in der Regel ein auf die Finanzierung des Vorhabens abgeschlossener Darlehens- oder Finanzierungsvertrag.
- 4.4 Die zu fördernde Investition darf nicht durch Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen mit öffentlichen Mitteln begünstigt werden. Wird das Vorhaben mit sonstigen Förderungen (z.B. zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften) begünstigt, werden diese Förderungen im Rahmen der

Gesamtbewertung des Vorhabens bei der Entscheidung über die Anträge berücksichtigt. Bzgl. der beihilferechtlichen Höchstgrenzen wird auf Ziffer 5.5 verwiesen.

- 4.5 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist grundsätzlich durch eine Vollfinanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen.
- 4.6 Das förderfähige Investitionsvolumen soll in der Regel mindestens 10.000 Euro betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Betrag niedriger liegen, 5.000 Euro dürfen jedoch nicht unterschritten werden.
- 4.7 Der Antragsteller hat spätestens drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen.
- 4.8 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach Maßnahmebeginn abgeschlossen ist. Eine Überschreitung dieses Zeitraums bis zu 6 Monaten ist ausnahmsweise auf Antrag möglich. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verfällt der Zuschuss.
- 4.9 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind im Rahmen der Gesamtbewertung des Vorhabens bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 4.10 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Gastronomische Betriebe, deren Zweck überwiegend der Straßenverkauf oder Drive-in ist,
 - Vergnügungsstätten wie Wettbüros, Sexkinos, Stripteaselokale und Spielhallen,
 - Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

Im Übrigen gelten die Förderausschlüsse der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

- 4.11 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, kann keine Beihilfe gewährt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch Zuschüsse. Sie ist stets eine zusätzliche Hilfe und daher nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

- 5.2 Die Zuwendung kann bis zu 50 v.H. der förderfähigen Kosten betragen. Die Höhe des Fördersatz wird im Einzelfall festgelegt. Sie bemisst sich an der Förderwürdigkeit des Vorhabens. Die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen kann hierbei gesondert gewürdigt werden.
- 5.3 Die Zuwendung darf je Vorhaben 25.000 Euro nicht übersteigen.
- 5.4 Über die gesamte Förderperiode begrenzt, können je antragstellendes Unternehmen max. 25.000 Euro bewilligt werden.
- 5.5 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Dabei darf die Förderung die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen zu beachten.

- 5.6 Im Einzelnen sind folgende besonderen Förderbedingungen zu beachten:
- 5.6.1 Als förderfähig werden grundsätzlich nur Kosten berücksichtigt, die im Rahmen der förderfähigen Investitionen anfallen, nach steuerrechtlichen Grundsätzen im Anlagevermögen aktiviert werden und für die Dauer des Zuwendungszwecks ausschließlich in der Betriebsstätte im Fördergebiet eigenbetrieblich genutzt werden.
- Dies gilt insbesondere auch für Kosten, welche aufgrund von Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz entstehen.
- 5.6.2 Honorare für die oben aufgeführten Maßnahmen wie z.B. Leistungen von Architekten, Innenarchitekten, Energieberatern, Einrichtungsberatern, technischen Berater sind unabhängig von ihrer Aktivierung förderfähig.
- 5.6.3 Renovierungskosten eines Ladenlokals für die oben angeführten Maßnahmen können bis zu einer Höhe von 3.000 Euro auch ohne Aktivierung nach 5.6.1 gefördert werden.
- 5.6.4 Beratungsmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie zur Neupositionierung eines bestehenden Unternehmens dienen und nachweisbar umgesetzt werden. Ebenso sind Beratungs- sowie Schulungs-/Fortbildungsmaßnahmen bei Existenzgründungen förderfähig, wenn die Beratung der Kompetenzstärkung dient, von einem anerkannten Schulungsunternehmen durchgeführt wird und die Voraussetzungen für eine Förderung aus sonstigen öffentlichen Mitteln nicht erfüllt sind.

Als Existenzgründer im Sinne dieser Regelung gelten Unternehmer bis zu drei Jahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebes, Betriebsübernahme bzw. Erwerb einer tätigen Beteiligung. Als Existenzgründer gelten auch Personen, die in der Vergangenheit bereits unternehmerisch tätig waren, sofern sie in den letzten fünf Jahren keiner selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind.

- 5.6.5 Folgende Marketingmaßnahmen sind unabhängig von Ihrer Aktivierung förderfähig:
- Hinweis- bzw. Werbeschilder, die unmittelbar an der Betriebsstätte angebracht sind.
 - Honorare für die Entwicklung eines Corporate Design
 - Erstellung einer Homepage zur Unternehmensdarstellung
- 5.6.6 Förderfähig sind auch immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
- der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktpreisen erworben hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden und mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.
- 5.6.7 Gebrauchte Wirtschaftsgüter und geleaste Gegenstände können gefördert werden, wenn sie den maßgeblichen Regeln des Landes Rheinland-Pfalz für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des RWB-EFRE-Programms „Wachstum durch Innovation“ in der Förderperiode 2007-2013 entsprechen.
- 5.7 Nicht in die Förderung einbezogen werden insbesondere die Kosten für
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
 - Erwerb von Gesellschaftsanteilen bzw. Kapitaleinlagen,
 - Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen;
eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut oder wenn durch die Investitionen das Erscheinungsbild wesentlich verbessert wird,
 - die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
 - Verbrauchsgüter wie z.B. Büromaterial, Grundstoffe zur Fertigung, Reinigungsmaterial, Hygieneartikelaktivierungsfähige
 - zum Wiederverkauf angeschaffte Güter
 - Printmaterialien wie z.B. Visitenkarten, Briefpapier, Flyer, Anzeigen, Speisekarten
 - Erstellung und Pflege von Onlineshops
 - Pflanzen, Tiere, Dekorationsgegenstände wie z.B. Bilder, Kunstwerke, Tischdekoration

- Finanzierungskosten (Bauzeitinsen),
 - Wohnräume für Betriebsangehörige und Gäste sowie Privatwohnungen,
 - Mehrwertsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann,
 - geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG.
- 5.8 Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Eine Verlagerung des Betriebes innerhalb des jeweils maßgeblichen Fördergebietes gemäß Ziffer 4.2 ist unschädlich.
- 5.9 Im Fall einer Veräußerung des geförderten Betriebes innerhalb des Zuwendungszweck, kann die Zuwendung auf den Erwerber übertragen werden, sofern der Erwerber voll umfänglich in die Rechten und Pflichten der Förderung eintritt und die Förderkriterien des Bewilligungsbescheides sowie der maßgeblichen Förderregelungen durch den Erwerber erfüllt werden. Insbesondere sind Art und Zweck des Betriebes beizubehalten und die geförderten Wirtschaftsgüter weiterhin einer förderfähigen Nutzung am Betriebssitz zuzuführen. Voraussetzung für die Übertragung ist eine Zustimmung der ISB vor Veräußerung des Betriebes.
- 6 Verfahren
- 6.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind über die WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH (W.E.G.), Rathausplatz 10 + 12, 67059 Ludwigshafen, bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH unter Verwendung des dort erhältlichen Formblattes zu stellen.
- 6.2 Die W.E.G. berät die Antragsteller sowie die Zuschussgeber, leitet eingehende Anträge unverzüglich der ISB zu und begleitet den Antrag bis zur Prüffähigkeit der Unterlagen. Auf Wunsch des Kunden leistet sie zudem Hilfestellung bei der Abwicklung nach Bewilligung der Zuwendung.
- 6.3 Ein bei der Stadt Ludwigshafen eingerichteter Vergabeausschuss berät über die Zuwendungswürdigkeit der Anträge und spricht eine schriftliche Empfehlung über die Förderwürdigkeit sowie die Förderhöhe an die ISB aus. Er besteht aus der Oberbürgermeisterin und je einem Vertreter der Kammern und/oder Verbänden sowie der örtlichen Banken. Ein Vertreter des Bereichs Stadtentwicklung der Stadt Ludwigshafen und der ISB nehmen beratend an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführung liegt bei der W.E.G. Der Vergabeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.4 ISB ist zuständige Behörde für
- 6.4.1 die Entscheidung über die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns,

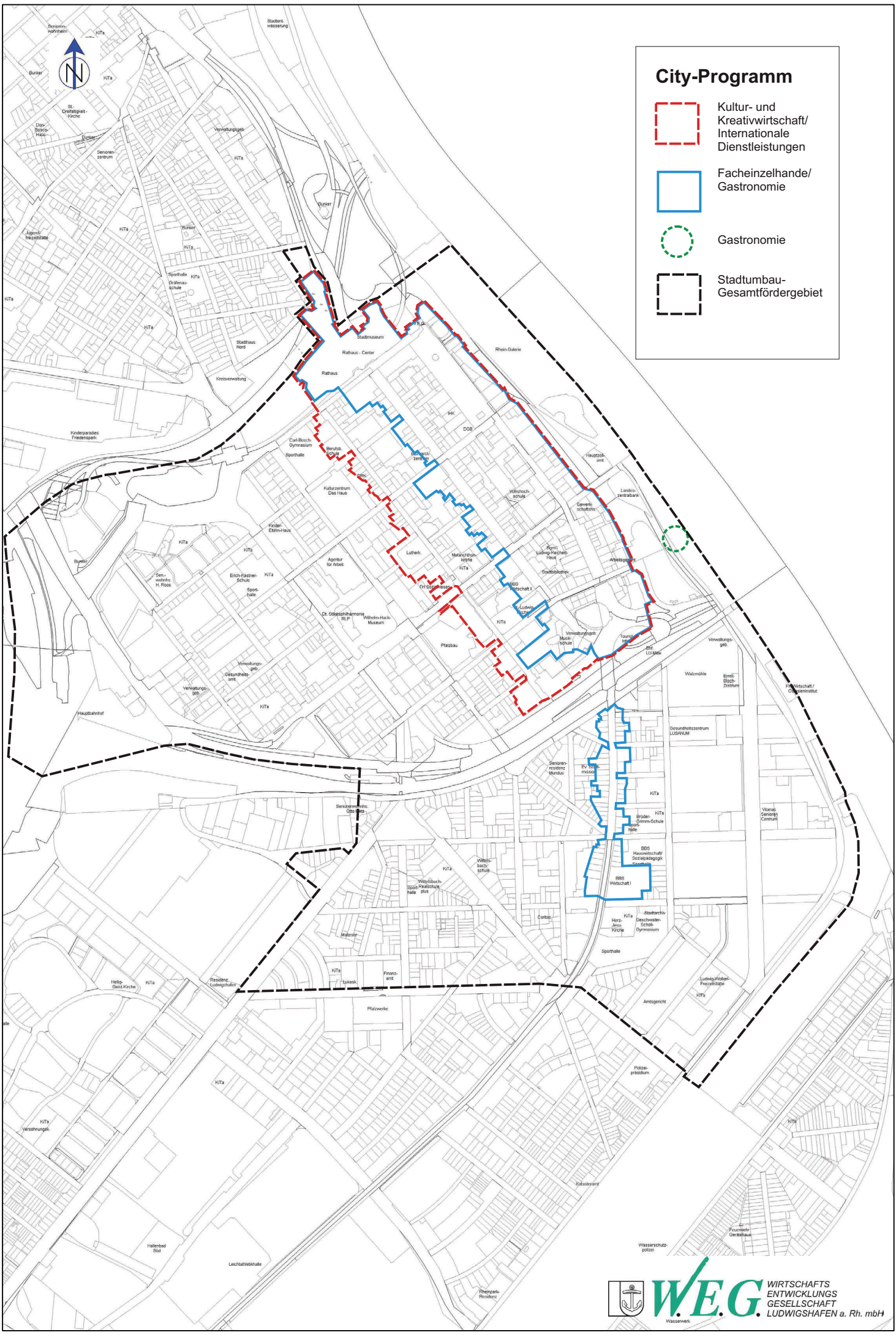
- 6.4.2 die endgültige Prüfung und Entscheidung über die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Antrages auf Basis der Empfehlung des Vergabeausschusses,
- 6.4.3 den Erlass des Bewilligungsbescheides,
- 6.4.2 die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Auszahlung, Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Abwicklung evt. Rechtsbehelfsverfahren.
- 6.5 Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie die „Ergänzungen zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung unter Beteiligung der Europäischen Union im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB) des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ErgANBest-EU-RWB-EFRE)“ sind in der jeweils geltenden Fassung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

7 Inkrafttreten





Diese Regelung tritt am 15.10.2010 in Kraft und gilt für Anträge, die bis zum 31.12.2013 bei der ISB eingereicht werden. Die Regelung endet spätestens nach Erschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel

Anlage

Fördergebietskarte LU



City-Programm

-  Kultur- und Kreativwirtschaft/ Internationale Dienstleistungen
-  Fach Einzelhandels/ Gastronomie
-  Gastronomie
-  Stadtumbau-Gesamtfördergebiet